

Sponsoringvertrag

Das Land Niedersachsen
vertreten durch die x Schule
vertreten durch den Schulleiter/die Schulleiterin
Herrn/Frau X,
Schulstraße 1
XXXX Stadt

- im Folgenden Schule genannt -

und

planero GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Robert Lübenoff
Sylvensteinstraße 2
81369 München

- im Folgenden Unternehmen genannt -

Präambel

fit4future ist ein Gesundheits- und Präventions-Programm der Cleven-Stiftung mit Unterstützung der DAK-Gesundheit mit dem Ziel die Lebensgewohnheiten und Lebensstile von Kindern im Alter von 6-12 Jahren nachhaltig positiv zu beeinflussen, ggf. zu ändern und zu verbessern. Die operative Durchführung erfolgt durch die planero GmbH.

Seit dem 04.08.2016 beteiligt sich die Schule an dem Präventionsprogramm fit4future. Die folgenden Vereinbarungen bilden den rechtlichen Rahmen für die Sponsoring Kooperation zwischen den Parteien.

Bei der Durchführung einer Sponsoringkooperation hat die Schule neben den allgemeinen Vorschriften insbesondere die Vorgaben der Antikorruptionsrichtlinie des Landes Niedersachsen vom 01.04.2014 Az.: MI-11.31-03019/2.4.1.3 und des Erlasses des MK zur wirtschaftlichen Betätigung, Werbung, Informationen, Bekanntmachungen und Sammlungen in Schulen sowie Zuwendungen für Schulen vom 01.12.2012 Az.: 35.3-81704 zu berücksichtigen.

Bei der Durchführung der Sponsoringkooperation ist den Vertragsparteien stets bewusst, dass Sponsoring nur zulässig ist, wenn der Anschein einer möglichen Beeinflussung bei der Wahrnehmung des Verwaltungshandelns nicht zu erwarten ist und im Einzelfall keine sonstigen Hinderungsgründe entgegenstehen.

Das Ansehen des Landes Niedersachsen in der Öffentlichkeit darf keinen Schaden nehmen. Zudem gilt der Grundsatz, dass die Werbewirkung der Sponsoringkooperation für das Unternehmen deutlich hinter den schulischen Nutzen zurücktreten muss.

Um aus schulfachlicher Sicht eine erfolgreiche Teilnahme am Präventionsprogramm zu erreichen und zu gewährleisten, dass dies im Einklang mit dem Leitbild und dem Schulprogramm steht, ist es erforderlich, dass die Umsetzung des Präventionsprogrammes im Rahmen eines pädagogischen Konzeptes in Verantwortung der Lehrkräfte erfolgt.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien das Folgende:

§ 1 Leistung des Unternehmens

(1) Das Unternehmen bietet an, die Schule durch folgende Maßnahmen zu unterstützen:

- Durchführung von sechs Workshops für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte durch Fachreferenten zu den vier Modulen.
- Beratung der Schule durch Area-Manager und Hotline bei Rückfragen zum fit4future Programm.
- **Zurverfügungstellung einer Spieltonne mit 20 verschiedenen pädagogisch wertvollen Spiel- und Sport-Utensilien -alle TÜV zertifiziert-. Übereignung der Spieltonne und deren Inhalt an den Träger der Schule.**
- **Zurverfügungstellung einer Brainfitnessbox mit zwölf verschiedenen Spiel- und Unterrichtsmaterialien der Schule zur Verfügung zu stellen. Übereignung der Brainfitnessbox und deren Inhalt an den Träger der Schule.**
- **Kostenloser Ersatz defekter Materialien in Höhe von 200,00 €.**
- Zurverfügungstellung von Drucksachen und Informationsmaterialien für Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte, Kinder und Eltern in Form von Broschüren, Aktionskarten und Downloads zum Thema Bewegung, Ernährung, Brainfitness und Verhältnisprävention/System Schule, welche die Schule nach vorheriger Freigabe durch die NLSchB im Unterricht und bei außerunterrichtlichen Angeboten einsetzen kann.
- Wissenschaftliche Begleitung durch die TU München unter der Beachtung der Voraussetzungen von § 1 Abs. 3 dieses Vertrages.
- Sofern das Unternehmen beabsichtigt, weitere Leistungen im Rahmen des fit4future Programms anzubieten, ist eine vorherige Freigabe durch die NLSchB erforderlich.

(2) Das Unternehmen verpflichtet sich, auf der von ihm zur Verfügung gestellten Spieltonne, der Brainfitness Box und den Projekt-Broschüren nur zurückhaltende Hinweise, dass das fit4future Programm durch die Cleven-Stiftung und die DAK-Gesundheit unterstützt wird, anzubringen. Deren genau Ausgestaltung ergibt sich aus dem Anhang 1. Abweichungen davon sind nicht gestattet.

(3) Hinsichtlich der wissenschaftlichen Begleitung durch die TU München verpflichtet sich das Unternehmen einen Antrag nach dem geltenden Runderlass Umfragen und Erhebungen in Schulen RdErl. d. MK v. 1.1.2014 - 25b - 81402 - VORIS 22410 – bei der zuständigen Landesschulbehörde für die Evaluation des Gesundheits- und Präventions-Programm „fit4future“ zu stellen. Ohne eine entsprechende Genehmigung und ohne der Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist von einer Evaluation abzusehen.

(4) Das Unternehmen verpflichtet sich, über das Programm fit4future hinaus keine weiteren Veranstaltungen, Projekte oder Produkte zu bewerben oder zu vermarkten.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Angebote des Unternehmens sind als Unterstützung für die Entwicklung zur gesundheitsförderlichen Schule bestimmt.

§ 3 Gegenleistung der Schule

(1) Die Schule wird ihren Lehrerinnen und Lehrern die Teilnahme am fit4future Programm ermöglichen. Der Inhalt des fit4future Programms ergibt sich aus dem im Anhang 2 beigefügten Umsetzungsplan.

Bei der Nutzung der durch das Unternehmen zur Verfügung gestellten Materialien im Unterricht stellt die Schule sicher, dass die Schülerinnen und Schüler sich frei und ohne einseitige Einflussnahme ihr eigenes Urteil bilden können. Eine ausgewogene und transparente Information der Schülerinnen und Schüler wird gewährleistet.

(2) Die Entscheidung über die konkrete Art und Weise einer Teilnahme am fit4future Programm ist jeweils eine pädagogische Entscheidung der einzelnen Lehrkraft. Im Rahmen ihres pflichtgemäßen, pädagogischen Ermessens wird sie ihren Schülerinnen und Schülern die vom Unternehmen bereitgestellten Materialien zur Verfügung stellen und in geeigneter Art und Weise auf diese Materialien hinweisen.

(3) Die Schule wird nach eigenem pflichtgemäßen pädagogischen Ermessen in ihren Kommunikationsplattformen auf das fit4future Programm hinweisen. Dabei wird sie jede Handlung vermeiden, durch die der Anschein einer möglichen Beeinflussung von Verwaltungshandeln entstehen kann.

(4) Die Schule wird nach eigenem pädagogischen Ermessen die genehmigte Evaluation durch die TU-München unterstützen. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Die Schule gestattet dem Unternehmen nach Maßgabe von § 6 dieses Vertrages auf sein Engagement zu Informationszwecken hinzuweisen.

§ 4 Wert der Sponsoringleistung

Der Wert der Sponsoringleistung beträgt für die Laufzeit von drei Jahren insgesamt 7.500 €.

Im ersten Jahr stellt das Unternehmen der Schule folgende Leistungen (**Spieltonne**, zwei Workshops für Lehrkräfte, Informationsmaterialien, persönliche Beratung und Betreuung durch einen Area-Manager, wissenschaftliche Begleitung durch die TU München) im Wert von 2948,00 € zur Verfügung.

Im zweiten Jahr stellt das Unternehmen der Schule folgende Leistungen (**Brainfitnessbox**, zwei Workshops für Lehrkräfte, Informationsmaterialien, persönliche Beratung und Betreuung, Aktionstag (optional im zweiten oder dritten Projektjahr), wissenschaftliche Begleitung durch die TU München) im Wert von 2827,00 € zur Verfügung.

Im dritten Jahr stellt das Unternehmen der Schule folgende Leistungen (zwei Workshops für Lehrkräfte, Informationsmaterialien, persönliche Beratung und Betreuung, Aktionstag (optional im zweiten oder dritten Projektjahr), wissenschaftliche Begleitung durch die TU München) im Wert von 1725,00 € zur Verfügung.

§ 5 Veröffentlichung

Das Unternehmen erklärt sich damit einverstanden, dass der Name des Unternehmens, die Höhe des Wertes der gesponserten Leistung und ein Hinweis zur Verwendung in der Sponsoringliste des Niedersächsischen Kultusministeriums veröffentlicht werden können. (Sponsoringleistungen ab 1.000 Euro werden jährlich im Internet veröffentlicht unter www.niedersachsen.de > Politik & Staat > Sponsoring)

§ 6 Werbung/Öffentlichkeitsarbeit

(1) Dem Unternehmen ist nicht gestattet, die Tatsache, dass zwischen den Vertragsparteien eine Sponsoringkooperation besteht, in Werbeanzeigen oder sonstigen Werbemitteln zu veröffentlichen.

(2) Sofern eine Vertragspartei im Rahmen von sonstiger Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Pressemitteilungen, auf das Bestehen der Sponsoringkooperation hinweisen möchte, hat sie von der jeweils anderen Vertragspartei vorher die schriftliche Zustimmung, die sich jeweils auf den konkreten Text- oder Grafikentwurf beziehen muss, einzuholen. Sofern das Unternehmen beabsichtigt, Öffentlichkeitsarbeit mit landesweiter Wirkung zu machen, ist die vorherige schriftliche Zustimmung durch die Pressestelle der NLSchB erforderlich.

§ 7 Laufzeit

(1) Der Vertrag ersetzt rückwirkend die Anmeldung der Schule am fit4future Programm vom 04.08.2016. Die Vertragslaufzeit beträgt drei Jahre. Der Vertrag läuft bis Ende des Schuljahres 2018/2019 und ist beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Für die Verlängerung der Laufzeit um ein weiteres Schuljahr sind jeweils die Zustimmung der aufgrund gesetzlicher und behördlicher Regelungen zuständigen Stellen sowie eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien erforderlich.

(2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Fortsetzung des Sponsorings durch das Unternehmen zu einer Gefahr für das Ansehen des Landes Niedersachsen führen würde.
- b) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens gestellt wird.
- c) Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Unternehmen und dem Land Niedersachsen oder dem Schulträger geführt werden.
- d) auf der Anteilseignerseite des Unternehmens wesentliche Veränderungen eintreten oder das Unternehmen von Rechts wegen oder aufgrund einer Vereinbarung im Wege der Vermögenübertragung, Verschmelzung, Spaltung oder des Formwechsels umgewandelt wird.

(3) Jede Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

(2) Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag können nur mit schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei abgetreten werden.

(3) Die Aufrechnung mit Forderungen jedweder Art durch eine der Vertragsparteien ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(4) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, dass sie und jede für sie handelnde Person bei allen Handlungen und Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag alle anwendbaren Gesetze eingehalten hat und einhält.

(5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich der Wirksamkeit des Vertrages ist der Sitz der Schule, soweit gesetzlich zulässig.

(6) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche der ursprünglichen Absicht der Vertragspartner am nächsten kommt.

Ort, Datum

.....
(Unterschrift Unternehmen)

.....
(Unterschrift Schule)

.....
(Unterschrift Schulträger)